Konsolidierte Lesefassung

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)"[1]

Neufassung vom 30.06.2021[2]
mit Änderungen vom 29.11.2023[3]

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele und Profil des Studienganges
§ 3 Träger des Studienganges und Gebühren
§ 4 Studiendauer
§ 5 Studienbeginn
§ 6 Akademischer Grad eines Masters, Studienumfang und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung
§ 7 Akademische Leitung
§ 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 9 Lehrpersonal
§ 10 Master's Office

III. Studium
§ 11 Studienberatung und -betreuung
§ 12 Studieninhalt
§ 13 Basispflichtmodule
§ 14 Wahlpflichtmodule
§ 15 Praktikum
§ 16 Master's Thesis

IV. Studien- und Prüfungsleistungen
§ 17 Anerkennungsprüfung
§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
§ 19 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
§ 20 Nachweis des Praktikums
§ 21 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung
§ 22 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
§ 23 Bewertung der Master's Thesis
§ 24 Täuschung
§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades, Gesamtnote
§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(zu § 1 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 27.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.11.2016 werden für den Studiengang „Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechend den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt und konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im weiterbildenden Studiengang "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden dieses Studienganges nach Maßgabe des § 26.

§ 2
Ziele und Profil des Studienganges

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

- umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen,
- vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewehrten internationalen Rechte und Garantien,

[1] Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Präambel verzichtet.
[2] Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2021, 17.08.2021, S. 44.
[3] Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2024, 21.03.2024, S. 2.

- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten,
- Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung,
- Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika),
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(2) Durch den weiterbildenden anwendungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(3) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 2 dieser Ordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

(4) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3
Träger des Studienganges und Gebühren

(1) Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

(2) Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 4
Studiendauer

(zu § 5 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium mit Abschluss "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" 1 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 2 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium mit Abschluss "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" 2 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 4 Semester.

§ 5
Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6
Akademischer Grad eines Masters, Studienumfang und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 3 S. 2 bis 4, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 S. 4 ASPO)

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studiengangs von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen. Für den Masterabschluss sind 90 ECTS-Credits zu erbringen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 7
Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem oder der Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

(a) Durchführung des Beratungsgespräches mit Studierenden gemäß § 11 Abs. 1,
(b) Genehmigung der Modulwiederholung gemäß § 19 Abs. 8.

§ 8
Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3, 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6 S. 1 bis 2 ASPO)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie (für Prüfungen nach § 15 Abs. 2 S. 1 ASPO) die Beisitzer und Beisitzerinnen der einzelnen Programmmodule und die Gutachter und Gutachterinnen der Master's Thesis. Er kann diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Zum Prüfer oder zur Prüferin bzw. zum Gutachter oder zur Gutachterin kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Dozent oder Dozentin im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin bzw. eines Gutachters oder einer Gutachterin nach § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllt. Für die Gutachter und Gutachterinnen der Master's Thesis ist zudem § 17 Abs. 3 ASPO zu beachten. Beisitzer und Beisitzerinnen müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 S. 1 ASPO erfüllen.

(2) Für die Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Projektbetreuer und Projektbetreuerinnen gilt § 9 Abs. 6 ASPO entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer oder Prüferinnen, die gemäß Abs. 1 bestellt werden.

§ 9
Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 10
Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Studium

§ 11
Studienberatung und -betreuung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 und 6 ASPO)

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter oder Vertreterin entsendender Institutionen) nach Zustimmung des oder der Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Die Studierenden können gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 ASPO i.V.m. §§ 21 Abs. 2 S. 2 und 20 Abs. 3 S.1 BbgHG[4] zu einer Studienfachberatung verpflichtet werden. Die Teilnahme ist verpflichtend, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern erfolgreich abgelegt haben. Hiervon ausgenommen ist eine Nichtvertretung der Überschreitung durch die betroffenen Studierenden.

(3) Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 3 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der oder die Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt.

(4) Die Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen.

(5) Kommen die Studierenden der Verpflichtung zur Studienfachberatung nicht nach, lehnen sie den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder haben sie auch nach Ablauf der in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben, so werden sie exmatrikuliert, wenn sie auf diese Folgen bei der Einladung zur Studienfachberatung hingewiesen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der akademischen Leitung zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit fachärztlichem Attest nachzuweisen. Die akademische Leitung behält sich vor, ein amtsärztliches Attest einzufordern. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(7) Die Vereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

1. Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
2. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
3. gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
4. Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
5. Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
6. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
7. Hinweis auf die etwaigen Folgen der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG[5] bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

(8) Für den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung bestehen folgende formelle Voraussetzungen:

1. Der oder die Studierende und der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin gehören der Juristischen Fakultät an.
2. Die schriftliche Studienverlaufsvereinbarung ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12
Studieninhalt

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 7 ASPO)

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifi-

[4] § 22 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 BbgHG vom 09.04.2024, zuletzt geändert am 22.06.2026.

[5] § 15 Abs. 5 Nr. 2 BbgHG vom 09.04.2024, zuletzt geändert am 22.06.2026.

sches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fakultativen fachspezifischen Forschungsprojekten (IHL320) beteiligen, welche auf dem Transcript vermerkt werden. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Credits angerechnet, sofern die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis.

(3) Während des Studienganges ist ein Praktikum obligatorisch zu absolvieren.

§ 13
Basispflichtmodule

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

Die Basispflichtmodule sind:

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtschutz und humanitäres Völkerrecht

IHL020 Bürgerliche und politische Rechte

IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung

IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen

IHL050 Migration und Flüchtlingsrecht

IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 14
Wahlpflichtmodule

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 1 Lernmodul aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie I

IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts
IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen

- Kategorie II

IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
IHL220 Verfassungsprinzipien

§ 15
Praktikum

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 7 Abs. 9 ASPO)

(1) Das Praktikum (IHL310) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Credits.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1-3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 20.

§ 16
Master's Thesis

(zu § 17 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Master's Thesis (IHL410) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 21 bis 23.

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17
Anerkennungsprüfung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 S. 3 und 4 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform richtet sich nach der in dem Modul, für welches die Anerkennung von der oder dem Studierenden beantragt wird, zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang pro Modul maximal 5.000 Wörter. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 18
Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b), Abs. 5 S. 4, Abs. 6 S. 3, Abs. 7 S. 1 ASPO)

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	95% - 100%	A
17	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	90% - 94%	A
16	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	85%- 89%	A
15	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	82%- 84%	B
14	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	79%- 81%	B
13	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	75%- 78%	B
12	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	72%- 74%	C
11	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	69%- 71%	C
10	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	65%- 68%	C
9	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen	62%- 64%	D

		Anforderungen entspricht		
8	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	60%-61%	D
7	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	58%-59%	D
6	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	55%-57%	E
5	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	52%-54%	E
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	50%-51%	E
3	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	42%-49%	FX
2	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	34%-41%	FX
1	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	25%-33%	FX
0	Ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0%-24%	F

§ 19
Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(zu §§ 13 bis 16 und 25 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 13 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 14 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt. Die gleichen Module werden jedes zweite Semester angeboten.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

a) Klausur mit einem Umfang von mindestens 90 Minuten,
b) schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von maximal 5.000 Wörtern pro Modul oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
c) bewertete Fallstudie,
d) mündliche Prüfung mit einem Umfang von mindestens 15 Minuten oder
e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Der Modulkatalog gemäß Anlage 3 dieser Ordnung enthält die in § 4 Abs. 2 ASPO benannten Punkte, insbesondere auch zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen als Leistungsnachweis.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 18 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine Prüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichen“ (4 Punkte) erzielt wurde.

(8) Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculums-

änderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(9) Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in einem Modulkurs oder einem Modul können innerhalb der Fristen des § 11 dreimal wiederholt werden.

§ 20
Nachweis des Praktikums

(zu § 7 Abs. 9, § 10 Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 15) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Abs. 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

a) es den Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 entspricht,
b) das Einvernehmen des oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
c) ein Bericht des oder der Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er oder sie im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 21
Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung

(zu § 17 Abs. 5 S. 2 und 5, § 28 Abs. 1 und 3 S. 1 ASPO)

(1) Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(2) Ist bzw. gilt ein Modul als endgültig nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zur Master's Thesis. Damit ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22
Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 1, 6, 8 S. 2 und 3, Abs. 12 S. 1 ASPO)

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder oder jede Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er oder sie nachweist, dass er oder sie ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der akademischen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master‘ Thesis nach § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO ausgewählten bzw. nach § 17 Abs. 4 S. 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter oder Erstgutachterin.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Thema, Vergabezeitpunkt sowie Erstgutachter und Zweitgutachter sind im Masters Office aktenkundig zu machen.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder auf Antrag der Studierenden und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses nach dessen Rücksprache mit den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen der Master's Thesis in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Wird die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(5) Die Master's Thesis ist als ein Druckexemplar sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit

muss in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

a) er oder sie die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 23
Bewertung der Master's Thesis

(zu § 17 Abs. 3, 4, 14, 15, 16, § 28 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in einem von dem betroffenen Gutachter oder von der betroffenen Gutachterin schriftlich angezeigten Ausnahmefall zur Notwendigkeit einer Bearbeitungszeitverlängerung über eine Verlängerung der Bearbeitung bis zu weiteren 6 Wochen. Die Bewertung erfolgt gemäß dem Notenschema des § 18. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen vergebenen Noten nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 ASPO. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein. Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin.

(2) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als “ausreichend“ (4 Punkte) oder wurde die Master's Thesis nach § 17 Abs. 13 ASPO verfristet abgegeben, so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden. Damit gilt auch die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss auch ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 S. 1 und 2 verweisen.

(3) Ist die Master's Thesis gemäß Abs. 2 nicht bestanden oder gilt sie bei verfristeter Abgabe nach § 17 Abs. 13 ASPO als nicht bestanden, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Abs. 2 mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24
Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25
Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades, Gesamtnote

(zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 5, § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten oder der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" beurkundet.

(2) Das Zeugnis enthält neben der Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen auch eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 18 aufgeführt.

(3) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 26
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Master International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 06.07.2016 tritt am 30.09.2023 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Abs. 1 ihr Studium begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, ausschließlich nach dieser studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen in Verbindung mit der ASPO in der Fassung vom 02.11.2016 zu studieren und geprüft zu werden.

Konsolidierte Lesefassung

Anlage 1 Module

Basispflichtmodule (§ 13)

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtschutz und humanitäres Völkerrecht
A Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz
B Humanitäres Völkerrecht

IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
A Materielle Rechte
B Institutionen und Überwachungsmechanismen

IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
A Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
B Verbot der Diskriminierung

IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
A Frauen- und Kinderrechte
B Rechte von Minderheiten und Völkern

IHL050 Migration und Flüchtlingsrecht
A Migration
B Flüchtlingsrecht

IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit
A Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit
B Staatenverantwortlichkeit

Wahlpflichtmodule (§ 14)

Kategorie I

IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts
A Konfliktverhütung und -management
B Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts

IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen
A Massengewalt und Völkermord
B Schutzverantwortung

Kategorie II

IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
A Erfüllung und Durchsetzung
B Interessenvertretung

IHL220 Verfassungsprinzipien
A Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
B Justiz und (Straf-)Vollzug

Konsolidierte Lesefassung

Anlage 2 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	**1. Semester**	**2. Semester**	**3. Semester**
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungs-modul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 3 Modulkatalog

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/ihl/regulations/index.html

Anlage 4 Studienverlaufsplan

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	**Prüfungsleistung**	**SWS**	**P**	**P+F (h)**	**ECTS-Punkte**
IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	3	45	240	8
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	240	8
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	240	8
Module (Basispflichtmodule) Gesamt		7	105	720	24
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2)		**SWS**	**P**	**P+F (h)**	**ECTS-Punkte**
IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	180	6
IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	180	6
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2) Gesamt		2	30	180	6
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt		**9**	**135**	**900**	**30**

1. Studienjahrgang (2. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	**Prüfungsleistung**	**SWS**	**P**	**P+F (h)**	**ECTS-Punkte**
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	240	8
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	240	8
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	240	8
Module (Basispflichtmodule) Gesamt		6	90	720	24
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2)		**SWS**	**P**	**P+F (h)**	**ECTS-Punkte**
IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	180	6
IHL220 Verfassungsprinzipien	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	2	30	180	6
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2) Gesamt		2	30	180	6
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt		**8**	**120**	**900**	**30**

2. Studienjahrgang (3. Semester)

Module	**h**	**ECTS-Punkte**
IHL310 Praktikum	450	15
IHL320 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL410 Masters' Thesis	450	15
Gesamt	**900**	**30**

	h	**ECTS-Punkte**
Studienjahrgang (1.- 3. Semester) Gesamt	**2.700**	**90**

SWS – Semesterwochenstunden P – Präsenz ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System F – Fernstudium h – Arbeitsstunden